

**Zeitschrift:** Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde  
**Herausgeber:** Bernisches historisches Museum  
**Band:** 49 (1987)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Die wirtschaftlichen Verhältnisse im heutigen Amt Trachselwald am Ende des 18. Jahrhunderts  
**Autor:** Leibundgut-Mosimann, Alice  
**Kapitel:** 2: Die wirtschaftliche Lage  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-246417>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ihnen, welche kleine Besitzungen haben, ja Dauner geworden sind, rühmen sich, dass sie dennoch von gutem und vornehmen Geschlecht seyen, wann sie aus einem solchen vornehmen Hause abstammen, da ihr Verwandter noch das Gut besitzt, welches von ihren Voreltern schon lange besessen worden. Desswegen ein solcher Schatzungsbesitzer sein Gut nicht veräusseret und also keinen Gewinn aus der Schatzungssumme zu erhalten begehret, weil er zugleich sich und seine Anverwandte Ihres Adels und vornehmer Herkunft verlurstig machen würde.»

## 2. Die wirtschaftliche Lage

### 2.1 Die wirtschaftliche Lage aufgrund der Erbteilungen

Die im Anhang aufgeführten Beispiele von Erbteilungen aus den Jahren 1785 bis 1797 wurden aus einer grossen Anzahl von notariellen Eintragungen in den Contracten-Protokollen der drei Ämter, nämlich Brandis Nr. 13–18, Trachselwald Nr. 80–101 und Sumiswald Nr. 25–30, als typisch ausgewählt. In jedem Dorf wurden Leute in guten, mittleren und bescheidenen Verhältnissen berücksichtigt. Die Zahl der vermöglichen Erblasser mag etwas gross erscheinen: Einerseits wurde nach dem Vermögensoptimum gesucht, andererseits sollte gezeigt werden, wie rasch die Vermögensverhältnisse von einer Generation zur andern je nach der Zahl der Kinder und Miterben ändern konnten, auch, dass gerade die Familien auf Berghöfen in 750 bis 800 Meter Höhe sich trotz den erschwerten Produktionsverhältnissen durch Jahrhunderte behaupten konnten. Viele Heimwesen haben immer noch den gleichen Umfang wie ehemals, doch die Urenkel erzielen heute den mehrfachen Ertrag, haben allerdings auch vielfach gesteigerte Unkosten. Die Erbteilungen zeigen nur die momentanen wirtschaftlichen Verhältnisse beim Tod des Familienoberhauptes. Wertvoller wäre die Kenntnis der finanziellen Lage einer Sippe während mehreren Generationen, wie sie in den 1948, 1974 und 1979 erschienenen Bänden der «Berner Bauernhofchroniken» dargestellt wurden. Zu bedauern ist die geringe Anzahl dieser Untersuchungen, ebenso das Fehlen von mit der Landwirtschaft verbundenen Handwerks- und Gewerbebetrieben. Die untersuchten Erbteilungen verteilen sich wie folgt:

	Vollbauern	Gewerbe- und Kleinbetriebe	Total
Affoltern	4	4	8
Dürrenroth	3	3	6
Eriswil	6	2	8

	Vollbauern	Gewerbe- und Kleinbetriebe	Total
Huttwil	5	3	8
Lützelflüh	5	2	7
Rüegsau	5	3	8
Sumiswald	12	11	23
Trachselwald	4	3	7
	44	31	75

Erstaunlich ist, dass die Erbteilung selbst bei vermöglichen Leuten meist innert kurzer Zeit, oft in weniger als Monatsfrist, erledigt wurde. Starb ein Bauer auf einem schönen Hof, so erschien bereits für die Inventarisierung ein amtlicher Schreiber, der mit den Erben den vorläufigen Teilungsmodus besprach und in einem Manual festlegte. Sonst genügte die Bestandesaufnahme durch das Niedergericht und die Bestellung der Vormünder für die nicht handlungsfähige Witwe, die ledigen Töchter und minderjährigen Söhne. Es scheint, dass die Gemeindevorgesetzten ständig mit solchen Vogtschaften belastet waren und einen guten Teil ihrer Zeit für Aufsicht, Beratung und Vermögensverwaltung ihrer Mündel opferten. Die endgültige Fertigung und die Gelübde in der Landschreiberei nahmen viel mehr Zeit in Anspruch als die eigentliche Teilung. Die Gebühren waren hochobrigkeitlich im «Tarif der Emolumenten» für die emmentalischen Ämter Trachselwald, Brandis und Sumiswald von 1772 festgesetzt und konnten, wenn für mehrere Erben Ausfertigungen zu machen waren, ziemlich hoch werden. Bemerkenswert ist der zweite Teil des § 22: Er bestimmte, dass bei der Handänderung von Lehengütern oder wenn Witwen und Waisen beteiligt waren, das Instrument durch geschworene Schreiber ausgefertigt werde. «In anderen Fällen aber mögen die Interessierten die Theilung unter ihnen selbst ausfertigen.» Es war also durchaus möglich, dass die Wertschriften eines verwitweten Grossvaters, der den Hof schon längst dem Sohn verkauft hatte, unter den Erben «friedlich und freundlich» und ganz privat verteilt werden konnten. Solche Erbfälle erschienen dann nicht in den Contracten-Protokollen. Die Hofabtretung bei Lebzeiten war gerade bei den Hablichen üblich und stand oft als Klausel im Ehevertrag des Sohnes.

Das emmentalische Erbrecht basierte auf dem vom bernischen Stadtrecht stark beeinflussten Emmentaler Statut von 1559 und der fast gleich lautenden «Der dreien Ämter Trachselwald, Brandis und Sumiswald Landsatzung» vom 17. November 1659.

Kinderlose Eheleute waren einander gleichgestellt: Der überlebende Ehegatte erbte das Gut vollständig und konnte es friedlich besitzen, nutzen und niessen. Nach seinem Tode fiel die Hälfte des Vermögens, das der vorverstorbene Ehegatte in die Ehe

gebracht hatte, wieder an seine Verwandten zurück. Der andere halbe Teil samt dem gemeinsam Erworbenen kam, sofern kein anderslautendes Testament vorhanden war, an die Verwandtschaft des Letztabgestorbenen. Mit der Geburt von Kindern verschmolz das Vermögen beider Eheleute. Beim Tode des Mannes erhielt die Witwe vorweg eine Altersversorgung oder Schleiss, der entweder schon im Ehevertrag bestimmt oder bei der Erbteilung ausgemacht wurde. Als Witwensitz wurde ihr Platz beim Übernehmer des Heimwesens angewiesen, dazu für die Verpflegung und Heizung Naturalien nach Übereinkunft, wofür er von sämtlichen Geschwistern anteilmässig entschädigt wurde; meist blieb ein Teil des Erbes bis zum Ableben der Mutter zinsfrei auf dem Hofe stehen. Selbst in ärmlichen Verhältnissen wurde nach Möglichkeit für die Mutter gesorgt. Weiter erhielt die Witwe einen Kindsteil am Vermögen ihres Mannes, auch wenn ihr eigenes eingebrachtes Frauengut bedeutend höher gewesen war. Sie konnte über dieses Erbe – allerdings mit Zustimmung ihres Vormundes – unbeschränkt verfügen und es auch einem neuen Ehemann zubringen. Starb die Frau als erste, so behielt der Mann die Verwaltung und Nutzung des ganzen Vermögens, da er von den Kindern nicht zur Teilung gezwungen werden konnte. Das Frauenvermögen sollte aber sichergestellt werden, was oft durch ein Geldaufbruchverfahren durch das örtliche Gericht geschah, besonders vor einer zweiten Ehe. Bei mehrfachen Ehen wurde zuerst das Vermögen der vorverstorbenen Frauen ausgeschieden und an deren Kinder verteilt, dann das Frauengut der überlebenden Witwe festgestellt und ausgeschieden, worauf die Teilung des Vatergutes an sämtliche Erben erfolgte. Es gab Fälle, in denen die Hinterlassenschaft des Mannes hauptsächlich aus Weibergut aus mehreren Ehen bestand und sein eigenes Vermögen gering war, was oft eine Hofübernahme durch den letztgeborenen Sohn erschwerte.

Nach altemmentalischem Brauch erbte der jüngste Sohn den Hof zu einem überaus günstigen Schatzungspreis samt Schiff und Geschirr, reichlich Inventar und Zugaben. Je nach den Verhältnissen konnte diese Schatzung, entweder schon im Ehevertrag, in einer Hofabtretung oder bei der Erbteilung durch Vertrauensmänner festgelegt, um einen Drittel oder mehr unter dem Verkehrswert liegen. Ein Vater konnte sich darauf berufen, dass es ihm frei stehe, über einen Drittel seines Vermögens nach Gutdünken zu verfügen. Oft wurde dem Jüngsten trotz einem bescheidenen Übernahmepreis noch ein gewisser Betrag als Schatzungsrecht zugesprochen, der bei Grossbauern zwischen 450 bis 1200 Kronen angesetzt wurde. Manchmal bestand der Vorteil in Naturalien. In einer Teilung in Affoltern von nicht ganz 50 Kronen unter acht Erben hiess es: «Kaspar, der jüngste Sohn, erhält statt des Schatzungsrechts die Stubenuhr, den Tisch, den ehernen Hafen und die Geiss. Fahrhabe unter alle geteilt.»

Übernahmen der älteste und der jüngste Sohn das väterliche Heimwesen gemeinsam, so hatte meistens der Jüngere weniger zu bezahlen als der Älteste, von dem auch erwartet wurde, dass er aus Familiensinn ledig bleibe und seinen Anteil bei Gelegenheit dem Bruder verschreibe. Ausser den folgenden Abmachungen war darüber wenig zu finden:

Hauenfluh/Sumiswald: «Der Jüngere kann die Liegenschaft ganz an sich ziehen bis ins Jahr 1800 und ihm [dem Älteren] dafür 60 Kronen zahlen. Lässt er ihn [den Älte-

ren] aber nach 1800 noch darin, soll der Ältere ihm für das Schatzungsrecht 30 Kronen geben.»

Senggen/Sumiswald: «Wenn Ulrich [der Jüngste] zu 900 Kronen Weibergut oder Vermögen kommt, kann er seinen älteren Bruder auszahlen, muss ihm dazu an Lohn 90 Kronen geben.»

Zugut/Sumiswald: «Peter Zürcher soll seinen Bruder Hans Zürcher lebenslänglich bei sich haben. Dieser soll, ob verheiratet oder nicht, unentgeltlich arbeiten. Falls sie sich nicht vertragen, soll Hans im hintern Stübli und Obergaden Speis und Trank apart zu genissen haben, auch im Hausgarten genug Platz und ein Stück Erdreich an der Grünen.»

Mühle Tschäppel/Huttwil: «Der älteste Bruder Andreas soll bei ihnen ohne Lohn arbeiten, aber nicht streng gehalten werden. Der Vogt soll ihn aus seinen Mitteln kleiden.»

Hauptaktiven in einer Erbteilung waren der Schatzungspreis der Liegenschaft, die vorgefundene Barschaft, dann die sogenannten Aktivschulden, wie die in Gültebriefen, Obligationen, Handschriften angelegten oder im Hausbuch verzeichneten Guthaben aller Art genannt wurden, ferner allfällig verkaufte oder unter den Erben versteigerte Effekten, Fahrhabe oder Lebeware, die den Kindern ausbezahlten Ehesteuern, Hochzeitskosten oder Vorschüsse zur Existenzgründung. Davon in Abzug kamen die Passivschulden, die auf dem Heimwesen lasteten oder sonst zu bezahlen waren, ebenso das fürgestellte Gut. Das Total der Aktiven abzüglich das Total der Passiven ergab das Reinvermögen, das nach dem Grundsatz «Soviel Mund, soviel Pfund» gleichmässig an die Witwe und die Kinder fiel.

Das fürgestellte Gut, das regelmässig in den Erbteilungen vorkommt, war eine oft knapp, oft aber sehr reichlich bemessene Reserve für die mit dem Todesfall zusammenhängenden Ausgaben, auch für das Leichenmahl, soweit dieses nicht schon aus der Barschaft bezahlt oder separat abgezogen wurde. Weiter mussten für die Handänderung eines Lehengutes der Ehrschatz bezahlt werden sowie die Kanzleigebühren.

Auch wenn der Übernahmepreis für den jüngsten Sohn günstig angesetzt war und er, im Interesse der Erhaltung des ungeteilten Familienbesitzes, viel mehr erhielt als seine Miterben, entstanden doch meistens Schulden, deren Tilgung nur durch die uneigennützigte Mitarbeit von Mutter und ledigen Geschwistern versucht werden konnte. Von den 75 Heimwesen im Anhang waren 30 schuldenfrei und 10 weitere nur mässig belastet. Ohne Berücksichtigung der Schatzungsvorteile des Jüngsten war aber ein Erbteil gering und betrug:

- in 20 Fällen 10 % oder weniger der Schatzungssumme,
- in 19 Fällen 10–20 % der Schatzungssumme,
- in 10 Fällen 20–33 % der Schatzungssumme,
- in 10 Fällen 33–50 % der Schatzungssumme,
- in 9 Fällen über 50 % der Schatzungssumme,
- in 7 Fällen ein schuldenfreies Heimwesen.

Die Hypotherkarverschuldung im Emmental entstand vor allem durch Erbverschuldung und weniger durch Kaufverschuldung, obwohl viele kleine Heimetli alle

paar Jahre die Hand wechselten und auch die zur Abwanderung gezwungenen älteren Brüder oft Liegenschaften kauften, die für ihre Vermögensverhältnisse zu teuer waren. Pfarrer David Ris in Trachselwald erwähnt in seinem Pfarrbericht 1764 den übertriebenen Preis der zum Verkauf stehenden Bauerngüter und deren wachsende Verschuldung:

«Ich weiss Söhne reicher Bauern, deren jüngster Bruder sie nach Schatzungsbrauch mit wenigem ausgewiesen, die dann kleine Heimwesen in so übertriebenem Preis gekauffet, dass sie in völlige Armuth gerathen, schon sie sonst arbeitsam sich betragen, und eben der Schatzungsvortheil erhaltet die jüngsten Söhne bey den Besitzungen ihrer Voreltern, da selbige sonst nach dem allzu hohen Preis der Gütern im Emmenthal bey gleicher Theilung nicht bestehen könnten.»

Grössere Bauerngüter konnten im Emmental nur in seltenen Fällen freihändig erworben werden. Sie wechselten den Besitzer meist im Erbgang, bei Versteigerungen oder durch Zugrecht eines Verwandten oder Nachbarn; es kam aber ab und zu vor, dass altangesessene und habliche Familien nach plötzlichen Todesfällen und sich rasch folgenden Erbteilungen das angestammte Heim aufgeben mussten. Trauriges erlebten die beiden Familien Lerch, die schon 1547 auf dem einst einen riesigen Hof bildenden Junkholz und Juch in der Kirchhöre Rüegsau, aber im Gericht Affoltern gelegen, ansässig waren. Im Junkholz starb 1796 der etwas über 30jährige Gerichtssäss Hans Lerch. Neben Grossmutter, Mutter und Ehefrau trauerten zwei Kinder. Trotz einem schönen Familienvermögen konnten die drei Witwen das grosse männerlose Gut nicht weiterführen. Das auf 13 500 Kronen geschätzte obere Junkholz mit zwei Sässhäusern kam an eine Steigerung und erzielte einen Preis von 18 450 Kronen. Die Familie zog auf den kleineren unteren Hof. Das Nachbargut Juch übernahm im gleichen Jahr 1796 der gleichnamige Hans Lerch von seinem Vater, dem hochangesehenen Chorrichter und alt Landseckelmeister Ulrich Lerch, der aus einer kinderreichen Familie stammte und selber sieben Nachkommen hatte. So waren viele Erbschulden, jeder Teil erhielt 778 Kronen. Am 5. März 1798 kam der junge Bauer und Vater von sechs Kindern auf dem Tafelfeld bei Fraubrunnen ums Leben. Das Juch musste verkauft werden.

Harte Schicksalsschläge gab es in vielen Familien. Die trockenen Akten verraten wenig davon. In den im Anhang untersuchten Erbteilungen waren durchschnittlich  $4\frac{1}{2}$  erbberechtigte, sehr oft minderjährige Nachkommen. Denkt man dazu noch an die vielen im Säuglings- und Kleinkindesalter vorverstorbenen Geschwister, kann man ermessen, wie schwer das Leben der Frauen war, ob sie als Bäuerinnen einen grossen Haushalt regierten oder als arme Spinnerinnen und Tagelöhnersfrauen fast nicht wussten, wie die zahlreiche Familie zu ernähren war. Im Witwenstand war ihr Los noch viel schwieriger.

## 2.2 Handel und Wandel, Kauf und Lauf

Von den wenigen Schweizer Banken, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bestanden oder neu gegründet wurden, wusste man im Emmental kaum etwas. Hier bezahlte man bar oder nahm die nötigen Einkäufe «dings», das heisst auf Kredit, und bezahlte sie auf Martinstag oder Neujahr, wo es Brauch war, dass man mit Dienstboten und Störhandwerkern «abschaffte» und auch andere Schulden bereinigte. Krämer und Gewerbetreibende mussten eben warten, was viele in ihrer geschäftlichen Entwicklung hemmte. Glücklicherweise besass der grössere Teil von ihnen einen landwirtschaftlichen Betrieb oder ein Gschickli und war teilweise Selbstversorger, doch ging es bei vielen Anfängern und in kinderreichen Familien oft knapp zu, bis wieder bares Geld einging. Die Kombination von Landwirtschaft mit irgend einem Handwerk war günstig, weil so das ganze Jahr hindurch genügend Beschäftigung vorhanden war, denn die Aufträge gingen nicht gleichmässig ein. Immer wieder betonten die Inhaber von Radwerken, dass sie nicht voll ausgelastet seien und ihre Anlagen wegen Wassermangels zeitweise stillständen.

In den meisten Kaufverträgen wurde abgemacht, dass der Kaufpreis oder die Anzahlung erst an einem späteren Datum, etwa im kommenden Frühjahr, fällig sei. Nur das Geld für den Weinkauf wurde bar auf den Tisch gelegt. Dieser Tisch stand in einem Wirtshaus, denn es war üblich, dass ein grösserer Handel oder Kaufabschluss, ein Vertrag oder ein Verlöbnis bei einem Trunk, oft verbunden mit einem Imbiss, bekräftigt wurde. Da waren auch die Zeugen dabei. Die Zeche oder Uerti konnte ziemlich hoch werden, und so kam man dazu, den vom Käufer dafür zu bezahlenden Betrag von 65 Batzen bis zu 4 bis 5 Kronen schon im Kaufvertrag fest anzusetzen. Zum Handel gehört seit jeher das «Händelen» oder Feilschen und Markten. Für viele macht es den Reiz am ganzen Geschäft aus, eine Dreingabe oder ein schönes Trinkgeld für die Angehörigen «einzumärten». Wie der Weinkauf wurde auch dies im Kaufbrief festgelegt:

Kaufbrief um das kleinere Gut in Niederwintersey/Rüegsau 1796: «1500 Kronen und der Witwe Bürki Kronen 6.10 [=1 Dublone] und jedem ihrer 7 Kinder 40 Batzen [=1 Neutaler] zum Trinkgeld. Der Weinkauf sei bezahlt.»

Für  $\frac{1}{4}$  Jucharte Moosland zur Marchbereinigung 1796: «60 Kronen und zum Trinkgeld 100 Bohnenstanglein und zwei in der Flühweid neben dem Hang stehende Tannen.»

Beim Handel um ein Heimetli, das ein Schuhmacher 1794 kaufte: «1200 Kronen und dem Verkäufer und seiner Frau jedem ein Paar gute neue Schuhe zum Trinkgeld.»

Zwei Brüder im Unterdorf in Eriswil hatten das Heimwesen vom Vater um 3000 Kronen übernehmen können. «Weil viel zu billig, müssen sie den 5 verheirateten Schwestern je 32 Kronen = 160 Kronen Trinkgeld nachbezahlen.» Das machte 1792 jedem 5 Dublonen aus.

Bei der Übernahme eines lehenpflichtigen Gutes durch Erbfall, Kauf, Tausch, Schenkung oder wie sonst immer war vom neuen Besitzer der althergebrachte Ehr-

schatz (laudemium) an den Grundherrn als Anerkennung des Obereigentums zu entrichten. Nur wenige Heimwesen in der Gegend waren völlig lehenfrei. Je nach den ursprünglichen Herrschaftsverhältnissen war im untern Emmental nicht überall der gleiche Tarif angesetzt: In Rüegsau, einem alten Klostergebiet, betrug diese Anerkennungsgebühr 1½ Prozent des Verkaufspreises, im Nachbardorf Lützelflüh, wo die meisten Höfe ebenfalls ins Schloss Brandis lehenpflichtig waren, 2½ Prozent. Im Amt Sumiswald, einst Besitz des Deutschen Ritterordens, war 1½ Prozent zu bezahlen. Der alte Spruch, dass unter dem Krummstab gut wohnen sei, bewahrheitete sich auch hier. Nach den Trachselwalder Amtsrechnungen von 1788 zahlten die lehen- und bodenzinspflichtigen Güter, Mühlen und andere Ehaften von jeglicher Handänderung 2½ Prozent, jedoch das bodenzinspflichtige Ryssgrund- und Schachen-Erdreich nur 2 Prozent. In der Gegend von Huttwil/Eriswil herrschten teilweise noch besondere, wohl uralte Rechte betreffend Fall (Todfall). So bezog der Landvogt 1794 von Daniel Grädel im Ziegelacker/Huttwil «den Fall zweier Pfennwerthen als 2 Kühen der Schätzung mit 66 Kronen»! Das Total der Ehrschätzabgaben änderte von Jahr zu Jahr je nach den verkauften Grundstücken. Im kleinen Amt Brandis verbuchte Landvogt Abraham Friedrich Benoit von 1789 bis 1794 Ehrschätze von total 5600 Kronen, sein Nachfolger Franz Ludwig May ab Oktober 1794 bis Ende 1797 total 4205 Kronen. Das waren stattliche Summen. Nach den vielen und dicken Bänden der Contracten-Protokolle zu schliessen, wurde aber gerade am Ausgang des 18. Jahrhunderts in der ganzen Gegend viel gehandelt, und es herrschte ein reges und geschäftiges Leben.

### 2.3 Das Kreditwesen

Wer im Emmental Geld aufnehmen wollte, um ein Heimwesen zu kaufen oder zu vergrössern, als Handwerker eine Existenz zu gründen oder auszubauen, oder wer die Erbteile von Verwandten, die das Geld selber nötig hatten, ablösen musste, der hatte sich nach einem Geldgeber umzusehen. Handelte es sich um kurzfristige Darlehen, war dies nicht allzu schwer. In jedem Dorf gab es einige Bauernaristokraten, die seit Generationen auf ihren Höfen sassen und Geld in kleineren und grösseren Beträgen an ihnen bekannte Kreditbedürftige und Kreditwürdige ausliehen. Diese Männer waren meist auch Gerichtsässen und Chorrichter und hatten die Vormundschaft über Witwen und Waisen, deren Vermögen sie neben ihrem eigenen verwalteten und für kürzere oder längere Zeit zinstragend anlegen und regelmässig Rechenschaft ablegen mussten. Allerdings hatten auch diese Leute nicht immer viel Bargeld daheim. In den Erbinventaren wurden als Maximum 162 Kronen, im Durchschnitt bei 18 hablichen Bauernfamilien 78 Kronen aufgeschrieben, eher bescheidene Summen.

Um einen grösseren Geldaufbruch zu machen, musste das Niedergericht angerufen werden, doch kam dies eher selten vor. Von 43 zwischen 1790 und 1797 in den Scheinen-Manualen Nr. 24–26 der Ämter Brandis-Trachselwald-Sumiswald eingetragenen Kreditbegehren waren:

- 11 wegen Schulden für neuerbaute Häuser,
  - 1 für einen Handlungskredit,
  - 1 wegen Kauf eines zweiten Hofes durch Zugrecht,
- 11 für Heimwesen unter 1500 Kronen zwecks Schuldenkonsolidierung,
- 13 für Heimwesen über 1500 Kronen zwecks Abzahlung von Erbschulden,
  - 2 abgelehnt ohne nähere Angaben,
  - 1 Hofkauf 1787 mit zu kleiner Anzahlung, nicht bewilligt,
  - 1 Hofkauf ohne genügend eigene Mittel, daher Verkauf empfohlen,
  - 1 Hälfte des obigen Heimwesens, Geldaufnahme erlaubt,
  - 1 Mühle Rüegsau überschuldet, daher Empfehlung zum Verkauf.

Schätzer waren zwei erfahrene Gerichtsässen, die eine eidliche Würdigung mit schriftlich vorgelegter Schätzung des Heimets vorlegten mit Vorbehalt des Auf- und Abgangs der Güterpreise. Je nach der Höhe der Güterschätzung und der bestehenden Schulden wurde dann ein Geldaufbruchschein bewilligt; oft stand bereits ein Geldgeber in Aussicht. Nicht selten gewährten die Gemeinden aus dem Armen- und Kirchengut Darlehen an bedürftige, aber ehrbare Leute in kleinen und engen Verhältnissen.

Für die Geldgeber gab es verschiedene Anlagearten: Handschriften und gemeine Obligationen galten als unversicherte Schuldscheine. Trotz dem höheren Risiko betrug der Zinsfuss  $3\frac{1}{4}$  bis  $3\frac{3}{4}$  Prozent, wobei man unter Verwandten meist  $3\frac{1}{4}$  bis  $3\frac{1}{2}$  Prozent anrechnete. Der Kreditnehmer erhielt gegen die Handschrift, die man als einfache Schuldanerkennung ohne notarielle Mitwirkung betrachten kann, günstiges Geld und konnte es, wenn sich seine Verhältnisse besserten, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ganz oder ratenweise zurückzahlen. Nach Meinung der in der Bernischen Ökonomischen Gesellschaft vereinigten Kenner der ländlichen Verhältnisse wurde der Ertrag in der Landwirtschaft auf  $3\frac{1}{2}$  Prozent geschätzt. Mit Recht fanden die Ökonomen, dass Schulden verderblich seien und die Bauern bei Zinsbelastungen von 4 bis 5 Prozent zugrunde gehen müssten. Am Ende des 18. Jahrhunderts lauteten die Handschriften auf Beträge zwischen 100 bis 2000 Pfund. Grössere Darlehen ohne Hinterlage oder Bürgen waren etwa unter Bauern üblich, nicht aber, wenn Städter die Geldgeber waren.

Die durch Hinterpfand und/oder Bürgen versicherten Obligationen für Geldaufbrüche auf Liegenschaften, auch Habe- und Gutsverschreibungen genannt, waren mit 4 Prozent zu verzinsen. Sie wurden in der Landschreiberei in die Contracten-Protokolle eingetragen und waren meist Darlehen auf längere Zeit, doch hatten sowohl der Gläubiger wie der Schuldner ein Kündigungsrecht auf drei Monate nach Obligationenrecht. Bürgschaften wurden auch Schadlosbriefe genannt. Einen Gegensatz zu den beidseitig kündbaren Obligationen bildeten die Gültbriefe, bei denen der Gültkäufer das für den Zinskauf verwendete Hauptgut nicht aufkünden konnte, darum der Ausdruck «Ewige Gült». Man kaufte damit eine regelmässige jährliche Zinsleistung von 5 Prozent, für die ein Grundstück oder eine ganze Liegenschaft haftete. Die Gült war ein Grundpfandbrief, der auf den Namen des Inhabers lautete. Die bernische Obrigkeit beschäftigte sich in zahlreichen Mandaten und mit einer ausführlichen

und interessanten Gültbriefordnung mit diesen ihr sehr erwünschten Kapitalanlagen, so nach dem Bauernkrieg zwischen 1658 und 1678, dann 1724 und 1731, wo der Zins offiziell auf 5 Prozent festgesetzt wurde. Es ging der Regierung darum, den städtischen Stiftungen und Armengütern, Kirchen-, Spital- und Zunftvermögen für ihr Kapital ein regelmässiges jährliches Einkommen zu verschaffen.

Besonders ältere Leute und Witwen schätzten es, wenn sie mit einem sicheren und gleichbleibenden Zins rechnen konnten. Bei grösserem Bargeldbedarf oder bei Erbteilungen musste allerdings ein Käufer für den Gültbrief gefunden werden. In den Contracten-Protokollen finden wir immer wieder notarielle Marginalien, die darauf hinweisen, dass die Geldgeber mehrmals wechselten und dass die alte Gült 1912 nach der Einführung des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuches und des angepassten Obligationenrechts in einen Schuldbrief umgewandelt wurde, der vielleicht heute noch auf dem gleichen Grundstück besteht wie vor 200 Jahren. Ohne Zustimmung des ersten Gläubigers konnte auf dem Pfand keine zweite Gült errichtet werden. Das empfangene Geld musste der Rentenverkäufer für sein Gut verwenden. Es kam häufig vor, dass ein Bauer einen Geldaufbruch machte, um verschiedene Schulden, vielleicht für einen Hausbau oder nach einer Erbteilung, in einen Gültbrief umzuwandeln, der ihn zinslich zwar mehr belastete, aber ihm Ruhe vor drängenden Gläubigern brachte. Wie das auch bei den Bodenzinsen der Fall war, verringerte sich mit der Zeit die hohe Zinsbelastung durch den verbesserten Ertrag der Güter und die fortschreitende Geldentwertung. Dem Gültverkäufer und Zinsschuldner war es gestattet, nach dreimonatiger richterlicher Aufkündigung die Gült ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Obwohl die Obrigkeit niemand hindern wollte und konnte, die schuldigen Gültbriefe aus eigenen Mitteln abzulösen, sah man doch die Amortisation dieser sicheren und langfristigen Kapitalanlagen nicht gern. Man verordnete daher, dass der Schuldner vor dem örtlichen Gericht erscheinen und beweisen sollte, dass er seine Schulden aus eigenen ererbten, erlösten oder sonst erworbenen Mitteln abzahlen wolle. Das Gericht hatte den Aussagen nachzuforschen und dem Landvogt urkundlich mitzuteilen, dass es nicht entlehntes Gut sei, worauf der Gläubiger die Kündigung anzunehmen hatte. Es war streng verboten, zugunsten Fremder oder Äusserer Gült- und Schadlosbriefe zu errichten, zu verkaufen oder zu versetzen.

Wie kamen ein geldbedürftiger Emmentaler und ein Bernburger, der ein Kapital langfristig anlegen wollte, zusammen? Das war bestens organisiert. Auch wenn die Landvögte von Trachselwald, Sumiswald und Brandis nicht immer an den Niedergerichtssitzungen den Vorsitz führten, wurden sie doch durch die Weibel informiert, aus welchen Gründen und in welcher Höhe jemand einen Geldaufbruch begehrte. Hatten sie nicht eigenes oder Geld von Verwandten anzulegen, so genügte eine Anfrage in Bern. Schon 1678 hatte die in allen Dingen fürsorgliche Obrigkeit eine Weisung an alle deutschen Amtleute über die Vermittlung von Geld für Gültbriefdarlehen erlassen, wonach ein Heimlicher beauftragt war, Anmeldungen entgegenzunehmen, «wodurch sowohl dem, der Geld nötig hat, als auch dem, der ausleihen möchte, geholfen werden könnten». 1759 wurde auch die Vermittlungsprovision neu festgesetzt: «Von 1000 Pfund und darunter von jeder Krone 1 Kreuzer (= 1%), was darüber ist,

von der Krone höchstens 1 Vierer zu bezahlen vom Auftraggeber. Wenn die Bemühungen erfolglos waren, soll sich ein jeder der Moderation befleissen und sich mit dem begnügen, so ein Grossweibel nach Billigkeit sprechen wird.»

Die Contracten-Protokolle beweisen, dass die Amtleute aus eigenem Vermögen während und nach ihrer Amtszeit ziemlich viel Kapital auf Heimwesen ihnen bekannter Bauern, die sie als ehrbar und vertrauenswürdig betrachteten, anlegten. Landvogt Rudolf von Herbort auf Trachselwald liess zwischen 1791 und 1794 mindestens 5190 Kronen in elf verbürgten, zu 4 Prozent verzinslichen Obligationen an Schuldner von Trub bis Eriswil, ferner 190 Kronen zu 3½ Prozent an den Liechtgutbauern in Trachselwald. Landvogt Ludwig Salomon von Wattenwyl legte zwischen 1791 und 1794 von seinem eigenen Vermögen 6714.20 Kronen in drei Gültbriefen auf grössere Güter in Sumiswald, Trachselwald und im Wyssachengraben an, weiter 300 Kronen in einer verbürgten Obligation auf ein Heimet in Schweinbrunnen/Eriswil. Der Landschreiber des Emmentals, Herr Franz Niklaus von Graffenried von Thierachern, kaufte 1792 5 Juchart Bifangacker unterhalb des Dorfes Trachselwald und gab 3000 Kronen in einer verbürgten Obligation auf den Hubershaushof in Dürrenroth. Für seine Mutter placierte er 1500 Kronen auf der Fluhnasenalp unter der Rafrüti. Eine grosse Anzahl weiterer Bernburger besass ebenfalls emmentalische Gültbriefe und Obligationen. Es besteht aber kein Zweifel, dass die bäuerlichen Geldgeber die stadtberniischen sowohl an Zahl wie an Höhe der ausgeliehenen Kapitalien bei weitem übertrafen. Mit ihrer guten Kenntnis der Lebensumstände ihrer Schuldner sorgten die Bauern dafür, dass die in nicht allzu hohen Beträgen entlehnten Summen mit der Zeit amortisiert wurden. Damit wurde der übermässigen Verschuldung von Grund und Boden gesteuert, um den Preis allerdings, dass die Schuldner, meist kleine und mittlere Bauern und Gewerbetreibende, sich oft übermässig anstrengen und abrackern mussten, um die fälligen Zinsen aufzubringen und Abzahlungen zu leisten. Über einige allgemein bekannte unteremmentalische Geldgeber, die regelmässig Kapitalien ausliehen, sind im Anhang nähere Angaben ersichtlich.

Zu allen Zeiten gab es aber auch reiche Erbtanten und Witwen, die wohlversorgt in ihren Hinterstuben oder Stöckli lebten und neben dem Schleiss ausgeliehene Kapitalien besaßen. Zwar waren die Frauen damals nicht eigenen Rechts, sondern durch einen Verwandten oder Vogt verbeiständet, aber man weiss, dass die Emmentalerinnen doch recht selbständig bestimmten und handelten. Die 1788 verstorbene Lucia Meister zum Nussbaum/Sumiswald hinterliess ihren 6 Geschwistern 30 Wertschriften im Gesamtbetrage von 6347.71 Kronen. Ihre jüngste Schwester zu Haslibach/Sumiswald starb 1797, und die verbliebenen 5 Geschwister und deren Kinder konnten nochmals eine schöne Erbschaft von 7850 Kronen teilen. Die 21 Schuldner wohnten nicht allzu entfernt im Ober- und Unter-Hornbach, Ried, Hambühl, Oberey, Wyler, Zugut, Schonegg, in Eriswil und Trachselwald. Dass die vermöglichen Emmentaler nicht nur materialistisch eingestellt waren, erwies sich 1796 bei der Nachlassteilung von Hans Leuenberger beir Grünenmatt-Scheur, der seinen drei Neffen und Nichten neben elf Activ-Ansprachen «allerhand Bücher, so man mit sein H. L. Namen bezeichnet und numeriert, zusammen 116 Stück» hinterliess.